

Verband Schimmelpilz- und Raumgiftsanierung (SPRSchweiz)

Statuten

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.*



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
Art. 3	Mitglieder	3
Art. 4	Aufnahme von Mitgliedern.....	4
Art. 5	Rechte der Mitglieder	4
Art. 6	Pflichten der Mitglieder.....	4
Art. 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
Art. 8	Haftungsausschluss	5
III.	Organisation des Verbandes.....	5
Art. 9	Organe des Verbandes	5
Art. 10	Generalversammlung	5
Art. 11	Beschlussfassung der Generalversammlung	5
Art. 12	Zusammensetzung des Vorstandes	6
Art. 13	Organisation des Vorstandes	6
Art. 14	Zuständigkeit des Vorstandes	7
Art. 15	Beschlüsse des Vorstandes	7
Art. 16	Geschäftsstelle.....	7
Art. 17	Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	7
IV.	Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss	8
Art. 18	Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss.....	8
V.	Schlussbestimmungen	8
Art. 19	Datenschutz	8
Art. 20	Unterschriften.....	8
Art. 21	Auflösung und Liquidation	8
Art. 22	Beschluss, Inkrafttreten.....	8



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Verband Schimmelpilz- und Raumgiftsanierung (SPRSchweiz) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) für die Transparenz und Sicherheit im Bereich von Schimmelpilz-, Wohngift- und Wohngeruchssanierungen in der Schweiz einzutreten;
- b) den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und Partnern;
- c) die gesamtschweizerische Vertretung des Berufsstands und der Interessen seiner Mitglieder in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und die Wahrnehmung dessen gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Organen, den Behörden und nationalen und internationalen Organisationen;
- d) den Erlass von Richtlinien und Empfehlungen;
- e) Qualitätskontrollen und Schaffung eines Gütesiegels;
- f) Tätigkeiten im Bereich Aus- und Weiterbildung;
- g) seinen Mitgliedern Dienstleistungen nach ihren spezifischen Bedürfnissen anzubieten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

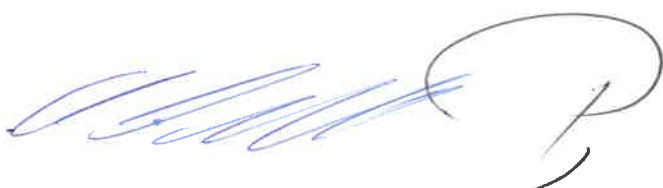
¹ Der Verband unterscheidet für die Mitgliedschaft zwischen Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

² Als Aktivmitglieder aufgenommen werden können:

- a) Als natürliche oder juristische Personen konstituierte Unternehmungen, Institutionen und Organisationen sowie deren Branchenverbände und Interessengruppen mit Sitz und Geschäftstätigkeit in der Schweiz, die sich mit der Bekämpfung von Schimmelpilzen, Wohngiften und Wohngerüchen befassen;
- b) Unabhängige Experten, die zur Erreichung des Verbandszweckes förderlich sind.

³ Als Gönnermitglieder aufgenommen werden können Personen, Institutionen und Organisationen, die den Verband mit jährlichen Beiträgen unterstützen. Gönnermitglieder haben lediglich Informationsrechte, hingegen keine Mitwirkungsrechte.

⁴ Als Ehrenmitglied anerkannt werden natürliche Personen, die über mehrere Jahre ehrenamtliche und verdienstvolle Leistungen zugunsten des Verbandes (zum Beispiel Vorstandstätigkeit) erbracht haben.



Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann den Erwerb der Mitgliedschaft vom Leisten einer Einkaufssumme abhängig machen. Im Falle der Ablehnung ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 3 Als Aufnahmekriterien gelten insbesondere die schriftlich Erklärung, den Statuten des Verbandes ausdrücklich zugestimmt zu haben, das Einhalten von Berufsstandards, Professionalität, Qualifikationen und das Verfügen über eine anerkannte Ausbildung in der Branche. Die Aufnahmekriterien werden in den Ausführungsbestimmungen durch den Vorstand spezifiziert.
- 4 Bei Zusammenschlüssen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur wird der Rechtsnachfolger eines bisherigen Mitglieds unter Vorbehalt von Absatz 3 als Mitglied anerkannt. In Zweifelsfällen teilt das neue oder umstrukturierte Unternehmen der Geschäftsstelle mit, wer als Rechtsnachfolger in der Mitgliedschaft ist.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht auf Anwesenheit und Vertretung an der Generalversammlung.
- 2 Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Die Stimmkraft bestimmt sich nach der von der Generalversammlung genehmigten Beitrags- und Stimmrechtsordnung.
- 3 Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4 Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist auf ein Mitglied beschränkt.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder nennen der Geschäftsstelle jeweils zu Beginn des Geschäftsjahrs einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.
- 2 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge gemäss der Beitrags- und Stimmrechtsordnung zu leisten.
- 3 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt auf Ende eines Geschäftsjahrs unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
 - b) Ausschluss, wenn dieses die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder gegen die Statuten oder sonst wie schwerwiegend gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstösst.

² Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für das laufende Geschäftsjahr haften sie für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

Art. 8 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen (vgl. Art. 75a ZGB). Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgehaltenen finanziellen Beiträge. Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

III. Organisation des Verbandes

Art. 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Art. 10 Generalversammlung

¹ Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

² Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

³ Ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens zwei Aktivmitgliedern einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

⁴ Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, der Jahresrechnung sowie eines Budgetvorschlages für das folgende Geschäftsjahr per Post oder E-Mail einzu-berufen.

⁵ In dringenden Fällen kann der Präsident von sich aus und ohne an die Frist von Absatz 4 gebunden zu sein, gültig eine Generalversammlung einberufen

⁶ Die Anträge der Aktivmitglieder an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

⁷ Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Verbandes innert nützlicher Frist zugestellt.

Art. 11 Beschlussfassung der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung fasst folgende Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen:

- a) Genehmigung des Budgets und des damit verbundenen Arbeits- und Projektprogrammes;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;

- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit dieselben nicht unter Absatz 3 oder 4 fallen;
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese von ihr als erheblich erklärt werden und soweit sie nicht unter Absatz 3 oder 4 fallen;
 - f) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Ehrenmitglieder.
- ² Die Beschlussfassung über Traktanden gemäss Absatz 1 lit. c und d kann auch durch schriftliche Stimmabgabe mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- ³ Die Generalversammlung fasst folgende Beschlüsse mit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen:
- a) Durchführung und Finanzierung von Projekten;
 - b) Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - d) Genehmigung der Beitrags- und Stimmrechtsordnung;
 - e) Gründung von neuen Institutionen oder Körperschaften sowie Beteiligungen an solchen.
- ⁴ Die Generalversammlung fasst folgende Beschlüsse mit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und mit der Mehrheit der Gesamtstimmen des Verbandes:
- a) Auflösung des Verbandes;
 - b) Verwendung des Verbandsvermögens.
- ⁵ Werden die erforderlichen Quoren für die Beschlüsse gemäss Absatz 4 nicht erreicht, so hat der Vorstand innert dreissig Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher das absolute Mehr der vertretenen Stimmen entscheidet.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand setzt sich in der Regel aus sieben Vertretern von Aktivmitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine angemessene Vertretung der Regionen geachtet.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Organisation des Vorstandes

- ¹ Der Präsident leitet die Vorstandsarbeiten und vertritt den Verband gegen aussen. Dabei kann er einzelne Aufgaben an Vorstandsmitglieder, an Mitglieder oder an die Geschäftsstelle delegieren.
- ² Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
- ³ Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
- ⁴ Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ per Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Koordination der Verbandstätigkeiten;
- c) Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Einsetzen von Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- e) Einsetzen einer Geschäftsstelle;
- f) Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets;
- g) Wahl des Vizepräsidenten des Verbandes;
- h) Festlegung der Organisation;
- i) Erteilung von Unterschriftsberechtigungen;
- j) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben von lit. a bis i.

Art. 15 Beschlüsse des Vorstandes

- ¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- ² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei schriftlicher Zustimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per Telefax und E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 Geschäftsstelle

- ¹ Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.
- ² Der Vorstand regelt Umfang des Auftrages und Vergütung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist für die Organisation der Versammlungen und Sitzungen verantwortlich und nimmt die Protokollführung wahr.

Art. 17 Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben kann der Vorstand für allgemeine Sachbereiche Beiräte und Kommissionen und für spezifische Sachaufgaben Beiräte und Arbeitsgruppen einsetzen.
- ² Der Vorstand kann auch gemeinsam mit anderen Organisationen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und Vertreter in Kommissionen und Institutionen anderer Organisationen abordnen.

³ Kommissionen und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt und können von diesem aufgelöst werden. Arbeitsgruppen werden in der Regel nach Abschluss der Sachaufgabe aufgelöst.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 18 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt ist die Rechnung abzuschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Datenschutz

¹ Die Geschäftsstelle kann den Namen sowie die vollständige Adresse jedes Mitglieds in einer Liste in gedruckter Form als Mitgliederliste publizieren und auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Verbandes aufschalten.

² Die Geschäftsstelle nutzt Daten der Mitglieder ausschliesslich im Rahmen der Verbandstätigkeit und der Datenschutzgesetzgebung. Bei der Weitergabe von Daten oder bei der Verwendung von Daten für andere Zwecke, muss die Geschäftsstelle die Zustimmung der betroffenen Mitglieder einholen.

Art. 20 Unterschriften

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Gegenüber Post, Banken und weiteren Organisationen wird der Geschäftsstelle eine spezielle Handlungsvollmacht erteilt.

Art. 21 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung gemäss Artikel 11 Absatz 4 beschlossen werden.

² Die Generalversammlung beschliesst, wie allfällig vorhandene Mittel verwendet werden müssen. Der Vorstand vollzieht den Auflösungsbeschluss und die Liquidation, sofern nicht explizit ein Liquidator bestellt wird.

Art. 22 Beschluss, Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsgeneralversammlung vom 12. Januar 2010 beschlossen und genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, den 8. März 2017



Der Vorsitzende



Der Protokollführer